

**Vollzug Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz  
hier: Gewässerrandstreifenkulisse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bewirtschafte die Flur-Nummern

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

in der Gemarkung \_\_\_\_\_.

In der von der Wasserwirtschaftsverwaltung erstellten Gewässerrandstreifenkulisse zu Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz ist entlang der oben genannten Flächen ein Gewässer eingezeichnet, welches in einer Breite von mindestens 5 m rechts und links Gewässerrandstreifen erfordert.

Dieses „Gewässer“ unterfällt nicht der oben genannten Regelung gemäß Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz, da es sich

- dort überhaupt nicht um ein Gewässer handelt,
- dort um ein künstliches Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz handelt,
- dort um einen Be- und Entwässerungsgraben im Sinne von Art. 1 Bayerisches Wassergesetz handelt.
- \_\_\_\_\_.

Diesem Schreiben beigefügt sind \_\_\_\_\_

*(zum Beispiel aktuelle Bilder, ein Auszug aus der Datentabelle mit der Gewässer- oder Seenkennzahl, eine Kopie aus dem Flurbereinigungsplan, aus welcher hervorgeht, dass es sich hier um ein künstliches Gewässer oder einen Be- und Entwässerungsgraben handelt.)*

Ich fordere Sie auf, das „Gewässer“ aus der Gewässerrandstreifenkulisse zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen